

## Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2000

### I. Organisation

Seit der Vorstandswahl am 8. Mai 1999 in Berlin setzt sich der Vorstand des Deutschen Notarvereins unverändert wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident)

Eleonore Lohr und Dr. Hans Wolfsteiner (Vizepräsidenten)

Dr. Christoph Neuhaus, Dr. Oliver Vossius, Dr. Manfred Wenckstern und Dieter Zastrow (weitere Vorstandsmitglieder).

Bis zum 31. Dezember 2000 war Notarassessor Dr. Markus Riemenschneider Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins; seit dem 1. Januar 2001 hat Notarassessor Detlef Heins (Notarkammer Sachsen) diese Aufgabe übernommen.

### II. Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins

#### 1. Niederlassungsfreiheit der Notare in Europa

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für den Beruf des Notars nicht mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit vereinbar sei. Nach einer ersten Anhörung im Juni 1999 wurde die Bundesrepublik Deutschland zur erneuten Stellungnahme im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgefordert. Der Deutsche Notarverein hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz bekräftigt, dass Artikel 45 EGV aufgrund der vom Notar ausgeübten Tätigkeiten die Ausübung öffentlicher Gewalt darstelle und daher die im EG-Vertrag geregelte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für diesen Bereich keine Anwendung finden könne. Der Annahme der Europäischen Kommission, hoheitliches Tätigwerden liege nur vor, wo Entscheidungs- oder Zwangsbefugnisse ausgeübt würden, wurde mit

Blick auf die Tradition der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden widersprochen. Eine Aufhebung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts könne nur mit einem europäischen Rechtsetzungsakt für den Berufsstand der Notare und für den übrigen Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einhergehen, in der eine europarechtstaugliche Lösung aller Folgeprobleme erreicht würde. Die Argumente des Deutschen Notarvereins wurden vom Bundesministerium der Justiz aufgegriffen.

## **2. Notargebühren in Baden - Vorabentscheidungssache des AG Müllheim vom 20.06.2000**

Der Europäische Gerichtshof hat auf eine Vorlage des Amtsgerichts Müllheim/Baden über die Frage zu entscheiden, ob die Notargebühren in Baden als Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG aufzufassen und damit unzulässig seien, soweit der Aufwand im Einzelfall überschritten werde. Der Deutsche Notarverein hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz auf die Unterschiede zu der Sache „Modelo“ hingewiesen, gleichzeitig die Sprengkraft betont, die von einer Entscheidung ausgehen würde, die die badischen Notargebühren teilweise für europarechtswidrig erklärt.

## **3. Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro - KostREuroUG-**

Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums der Justiz sollen die durch die Währungsumstellung entstehenden Euro-Beträge nach der Glättung möglichst wenig von den bisherigen DM-Beträgen abweichen; Änderungen infolge der Glättung sollen innerhalb zusammengehörender Bereiche ausgeglichen werden. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme vom 17.04.2000 auf Gebührenverluste hingewiesen, die durch nach unten geglättete Geschäftswertobergrenzen und Höchstgebühren entstehen. Da bei der BRAGO- Umstellung solche Werte „aufgerundet“ würden, sei für die Notargebühren ebenfalls eine Rundung auf den nächsthöheren glatten Euro-Betrag vorzunehmen.

## **4. Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Kostenordnung**

Der Deutsche Notarverein begleitete auch im Berichtsjahr die weiterhin auf Referentenebene geführte Diskussion um die Novellierung der Kostenordnung. In Stellungnahmen vom 22. März 1999 und vom 30. September 1999 wurden vorrangig die Gemeinsamen Vorschriften und die die Gerichtskosten betreffenden Regelungen erörtert. Die Stellungnahme vom 14. Juni 2000 bezog sich konkret auf die Notarkosten. Darin sprach sich der Deutsche Notarverein dafür aus, das Wertgebührensysteem für die Freiwillige Gerichtsbarkeit einheitlich beizubehalten. Die Vereinfachung des Gebührenrechts solle nicht darauf abzielen, das Gebührenaufkommen insgesamt zu erhöhen, je-

doch sollte sie zum Anlass genommen werden, Degressionsstufen, Höchstwerte und Höchstgebühren der Geldentwertung anzupassen. Eine Vereinfachung sei für die Vollzugs- Entwurfs- und Beratungstätigkeit anzustreben. Dabei sei Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen an die Vollzugstätigkeit und den Haftungsrisiken sowie einer angemessenen Gebühr herzustellen. Die Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auszugsweise in notar 2/2000, Seiten 36-49 wiedergegeben.

## **5. Regierungskommission Corporate Governance**

Die unmittelbar dem Bundeskanzleramt unterstellte Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ untersucht, in welchen Bereichen Handlungsbedarf im Aktienrecht besteht. Dies betrifft die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane (Corporate Governance im engeren Sinn) ebenso wie darüber hinausgehende Themen wie die Internet-Hauptversammlung oder die Satzungsstrenge im Aktiengesetz. Notar Dr. Oliver Vossius hat die Stellungnahme des Deutschen Notarverein zum Fragenkatalog der Regierungskommission erarbeitet, an Sitzungen der Regierungskommission teilgenommen und zu einzelnen Vorschriften Gesetzesentwürfe vorbereitet. In der Stellungnahme wurde ausdrücklich auf die umfassenden notariellen Leistungsangebote und deren vergleichsweise geringe Kosten hingewiesen.

## **6. Mietrechtsreformgesetz**

Durch das Mietrechtsreformgesetz wurde in § 577 Abs. 3 BGB eingeführt, dass die Vorkaufserklärung des Mieters der Schriftform bedürfe. Der Deutsche Notarverein hatte demgegenüber angeregt, für diese Erklärung die notarielle Beurkundung vorzusehen, um durch rechtzeitige Beratung und rechtssichere Formulierung Mieter und Vermieter angemessen zu schützen. Im Gesetzgebungsverfahren zur Schuldrechtsreform hat der Deutsche Notarverein dieses Anliegen wieder aufgegriffen.

### **III. Weitere politische Aktivitäten**

#### **1. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare**

1999 hatte eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Notar Dr. Wolfsteiner das Statut des unter der DNotV GmbH organisierten Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare erarbeitet und in notar 4/999 vorgestellt. Im Berichtsjahr wurde die Tätigkeit des SGH aufgenommen und die Verfahrenstätigkeit durch vier Fortbildungsveranstaltungen für die künftigen Schiedsrichter sowie die Aufstellung der Schiedsrichterlisten vorbereitet.

## **2. Testamentsvollstreckervergütung**

Die von einer Arbeitsgruppe des Deutschen Notarvereins unter Vorsitz von Notar Prof. Dr. Reimann in Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“ erarbeiteten „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers“ sind im notar 1/2000 S. 2 vorgestellt worden. Diese Empfehlungen haben über die Fachpresse und über die Aufnahme in einschlägige Handbücher auch über den Notarstand hinaus insbesondere bei Rechtsanwälten und Steuerberatern bereits gute Verbreitung gefunden. Die Anfragen beim Deutschen Notarverein bestätigen, dass diese Richtlinien sowohl bei der Festlegung der Vergütung in Verfügungen von Todes wegen, als auch bei einer Konkretisierung der Vergütung in bereits abgeschlossenen Testamentsvollstreckungen Anwendung finden.

## **3. Grundbuchabschriften durch Notare**

Der Deutsche Notarverein hat sich gegenüber den Länderjustizministern dafür ausgesprochen, dass Notare amtliche Abschriften aus dem Grundbuch erteilen dürfen. Damit soll auch bei Zusammenlegung von Gerichten eine bürgernahe und justizentlastende Einsicht in dieses zentrale Register ermöglicht werden. Der Vorschlag wurde weitgehend positiv aufgenommen. Um eine bundesweite Lösung zu erreichen, müsse nach Ansicht der Justizministerien der weitere Ausbau der elektronischen Grundbücher abgewartet und eine Entscheidung über Kostentragung getroffen werden.

## **4. Namensaktiengesetz**

Der Deutsche Notarverein hat im Februar 2000 mit dem Bundesministerium der Justiz Fragen des Namensaktiengesetzes (NaStraG) erörtert. Dabei wurden Vorschläge zu den Nachgründungsvorschriften (§ 52 AktG), die Verwahrung von Teilnehmerverzeichnissen, Eintragung von Unternehmensverträgen und Stimmrechte bei teileingezahlten Aktien unterbreitet.

#### **IV. Interne Vereinsarbeit**

Die Notarkammern und Notarbünde der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Ländernotarkasse hatten zur Feier des zehnjährigen Jubiläum des freiberuflichen Notariats nach Leipzig geladen. Im Mittelpunkt stand am 16. September 2000 der Festakt im Gewandhaus zu Leipzig mit hochrangigen Vertretern aus Justiz, Regierungen und Berufsverbänden. In den Redebeiträgen wurde der rechtliche und tatsächliche Übergang von staatlichen Notariaten in eine leistungsfähige Notariatsstruktur dargestellt und gewürdigt. Für den Deutschen Notarverein würdigte Präsident Dr. Zimmermann die Pionierleistung der Notarbünde, die auch Geburtshelfer des wiedergegründeten Deutschen Notarvereins seien. Über die Veranstaltung berichtete der notar 3/2000 Seite 90 ff.

Am 7. Oktober 2000 feierte der Badische Notarverein sein hundertjähriges Bestehen. Im Mittelpunkt der Festbeiträge stand die Modernisierung des Notariats in Baden. In seinem Grußwort unterstützte der Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann die Forderung des Badischen Notarvereins, zu einem freiberuflich-hauptamtlichen Notariat zu kommen.

Mitgliederversammlungen des Deutschen Notarvereins fanden am 07. 04.2000 in München und am 15. 09.2000 in Leipzig statt. In beiden Veranstaltungen wurde die Situation des Notariats in Baden und Württemberg in besonderer Weise erörtert.

Der Vorstand traf zu sechs Sitzungen zusammen, davon tagte der Vorstand am 28.01.2000 mit Vertretern des Deutschen Richterbundes, um gemeinsame Anliegen wie im Kostenrecht und der Juristenausbildung zu erörtern.

#### **V. Rahmenverträge**

Der Deutsche Notarverein bemüht sich als Bundesverband weiterhin, seinen Mitgliedern günstige Leistungen durch den Abschluss von Rahmen- und Gruppenversicherungsverträgen anzubieten und, wo aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse eine Einzelversicherung günstiger ist, über sonstige Angebote zu unterrichten.

Die Vertragsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen aus dem Rahmenvertrag mit MCI WorldCom konnten durch beharrliches Nachverhandeln weiter verbessert werden.

## **VI. Vorratsgesellschaften der DNotV GmbH**

Die Tochtergesellschaft der DNotV GmbH bietet nach eingehender Klärung der berufsrechtlichen Fragen seit Oktober 2000 Vorratsgesellschaften (GmbH), zum Teil im Jahr 2000 gegründete Gesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr (1.12. bis 30.11.) an. Die DNotV GmbH ermöglicht damit in Ergänzung anderer Angebote, dass sichere Vorratsgesellschaften als Gestaltungsmittel eingesetzt werden können.